

Und ebenwoll ihren dienst aufzuhalten; oder eines halben jahrß  
lohn auszukehren schuldig seyn.

## Tit. XXV.

## Von verschweigung der Brüchten.

1. Wenn fiscus, die Bögte, Frohnen, Bawrschulchen, und Andtschwerer etliche bruchfällige verschweigen; Sollen se, vor jedem verschwiegenem Exceß, wann er gering, fünff Reichsthaler.

Bor einem schweren oder groben Exceß, eine brucht nach ermessung.

2. Wer semandt verklagt, und kan das delictum nicht beybringen, soll nach ermessung, mit zwey, oder dritthehalb Reichsthaler gestrafft werden; wann solches aber, aus frevel oder boesheit geschicht, die darauf stehende bruchte zu erlägen schuldig seyn.

Diese brüchten ordnung solle jährliche, außen Schultgoeding,  
publicis vorgelesen werden.

## Anhang gemeiner Erklärung.

Ahier ist schließlich diese gemeine erkliehrung zu bemerken, daß durch vorbeschriebene Ordnung und Satzungen, keiner, in seinem absolu-  
tisch habenden rechten und privilegiien, solle präjudizirt oder vernach-  
theilet werden.

## Nr. 76.

Bentheim-Steinfurtische Verordnung,  
die Anwendung der Bentheimischen Gerichts- und Lan-  
des-Ordnung in der Grafschaft Steinfurt betreffend,  
vom 8. Octob. 1712.

Wie Ernest, Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg,  
Herr zu Rheda, Lingen, Batenburg, Bevelinghovek, Hoys, Alpen, Len-  
nep und Helsenstein, Erbvoigt zu Cöllen et. Brigadier und Obrister zu  
Pferde, in Diensten der Herren General Staten der vereinigten Niede-  
rlanden.

Urkunden hiermit, demnach zwischen denen bey Unserer Grafschaft  
Steinfurt, Hof und Niedergerichteren litigirenden Partheyen der Ge-  
richts-Ordnung halber verschiedne Errung und Mißverständniß entstan-  
den, und dabei unter anderen mit angeführt worden, daß diese Unsere  
recipierte Verordnung üblichermaßen nicht publicirt, also zu den Par-

theyen Wissenschaft nicht gekommen seyn sinfolglich pro norma et regula nicht gehalten werden könnte; Wir aber dergleichen confusiones gänzlich abgeschafft wissen, und auf eine beständige Verordnung festge-  
halten haben wollen, daß vom Anfang Unserer hiesigen Regierung und  
fernerhin, bis zu Unserer anderwärthigen gnädigen Verordnung nach die-  
ser Unser Gerichts-Ordnung (in so weit der Status Reipublicas und die  
verjährige Gewohnheit auch sonstens eines jeden etwa habende privative  
Worrechten oder privilegiien, dadurch nicht gekränket oder geschwächt  
werden) in judicis erkannt und verfahren werden solle; befeh-  
len darauf Unseren Höflichkeitern Dren Reinhard Goclenio, Stadt-Nich-  
tern Dren Aug. Houck, und Gografen des Umts Rischau Dren Joh.  
Friedr. Wilhelm Pagenstecher diese vorgemeldte Unsere Verordnung ver-  
mittels öffentlicher Bekündigung derselben, bey ersterem ordinarien Ge-  
richtstag denen Partheyen und ordinarien Procuratoribus zu notitz brin-  
gen, auch so woll in protocollo als hierunter von der geschehenen Publi-  
cation referiren zu lassen, und sich in judicando, wie vorgemeld dor-  
nach ohnfehlbar zu achten, zu welthen Ende einem jeden obgemelter  
Unserer Richter und Gografen ein sauber eingebundenes Exemplar um  
bey den Gerichten zu verbleiben zugestellt werden soll. Urkund Un-  
seres Handzeichens und Secrets.

Signatum Steinfurt den 8. October 1712.

(L. S.)

gez. Ernest.

Publication  
in ordinario den 22. October  
1712.

A. Houck, Dr. Stadt-Nichter.  
J. C. Taissen, judic. Secret.

## Nr. 77.

Verordnung wegen Einführung der Münsterschen Eigen-  
thums-Ordnung in der Grafschaft Steinfurt,  
vom 3. Nov. 1770.

Da Thro Hochgräfliche Gnaden Unser gnädigst regierender Graf und  
Herr die unter dem 10. Mai a. c. im Hochstift Münster erlassene Eigen-  
thums-Ordnung auch in hiesiger Grafschaft und sonst, in Rücksicht  
auf Hochstdero summtliche Eigenhörite einzuführen gnädigst beschlossen;  
so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und es werden  
dahero hiesige Eigenhörite hiemit angewiesen, sich nach beregter Eigen-  
thumsordnung genau zu betragen, auch anbei vergewisert, daß nach sol-

Den 30. Dez. 1800.

cher gelegentlich in vorkommenhen Fällen jederzeit verfahren, und Rechte gesprochen werden soll.

Steinfurt den 3. Nov. 1770.

Hochgräfl. Bentheim-Steinfurtische Regierung.

Conrad.

Publicatum den 4. Nov. 1770.

Werleman.

## Nr. 78.

## Auszug

aus dem zwischen der ehemaligen Landesherrschaft und der Stadt Steinfurt getroffenen Vergleich vom 30. Decbr. 1800.

(Die übrigen Artikel betreffen größtentheils die Städtische Verfassung und Verwaltung.)

## Art. 18.

Da die Städtischen Einwohner in der Verordnung, daß der überlebende Ehegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellt und ihnen ein Inventarium bonorum auszuhändigen soll, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, eine Beschränkung ihrer Eigenthums- und Nutzungsrechte zu finden glauben, so wird diese Verordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen; jedoch verschehet es sich dabei von selbst, daß der überlebende Ehegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte verschwenderische Wirtschaft in seinem Vermögen zurückgekommen, sich einer Inventarisation und Abtheilung mit seinen Kindern unterwerfen muß. Es sollen daher diesen Kindern zwey tüchtige Vormünder bestellt und die Alimente der Kinder theils von dem Vermögen des noch Lebenden, theils von des Verstorbenen zurückgelassenen und den Kindern zugetheilten Vermögen ausgemittelt und genommen werden, und es soll der überlebende Ehegatte für das seinen Kindern ausgemittelte Vermögen gehörige Sicherheit leisten.

Den 26. Mai 1648.

509

## Nr. 79.

Statuten der Stadt und Herrschaft Anholt,  
vom 26. Mai 1648.

Von Gottes Gnaden Leopold Philipp Carl, Fürst zu Salm ic. Wildtgraf zu Thaun und Kyburg ic. Rheingraf zum Stein ic. Freyherr zu Winstingen, Anholt, Wahr und Latum ic. Herr zu Pulni, Baison, Neu- und Augenweiler ic. Bannerherr des Fürstenthums Gelre, und Grafschaft Zutphen ic. ic.

Thuen kund und fügen hiemit Männiglichen zu wissen demnach uns und die Hochgeborenen unser freundlicher lieben Gemahlinn Liebden, unsre sämlich untheranhen, Bürger und Einwohner unser Stadt und freyer Reichsherrschafft Anholt ahm 17ten Septembris des negst abgelaufenen scheyzen hundert und sieben vierzigsten Jahres gebührlicher weis gehuldigt und davon allen schuldigen gehorsamb, treu und gewärtigkeitlyc eydlich angelobet und uns hingegen Burgermeister, Scheffen und gemeindt unsrer vorg. Stadt Anholt unterthänig angefuchet und gebeten, daß wir ihre Stadt rechten, Privilegien und Statuten, welche sie von unseren Vorfahren erhalten, unsres theils ebenfaß in guden bewilligen, und bestätigen wolten; daß wir also ihren unterthänigen aussuchen statt geben und dieselbe folgender gestalt bewilligt, confirmiret, und bestätigt haben, bewilligen, confirmiren und bestätigen Kraft dieses:

## 1.

Aufänglich solle unsre Stadt haben sieben Scheffen, stromme, redliche, verständige und unverlaundete Personen eines Chrbahren wesens und wandels, damit wir, oder unsre Richter alle Sachen sollen richten.

## 2.

Dieser Scheffen einer solle Bürgermeister sein, der unsrer Stadt Rehten und einkommen empfangen, dieselbe zu ihren besten nutzen mit Kenntis des Richters und Scheffen anwendet und darvon vor unsren Richter und den Scheffen jedes Jahr Rechnung, beweiß und reliqua thuen solle.

## 3.

Diese Bürgermeister und Scheffen sollen jährlichs und alle Jahr auf Petri ad Cathedram ihres ambts entsehet sein, und mögen wir oder unsre Richter mit Beziehung sieben Bürger aus der gemeindt deren vier behalten, und drey neuwe anszett auf ihnen aydt einen zum Bürgermeister benennen und alle mit aydt lassen verpflichten, wie bräuchlich, jedoch daß niemand hinführ zum Scheffen angenommen werden solle der nicht durch bedienung eines oder anderen officii vorhin sich bekannt gemacht hätte.

## 4.

Es sollen alle und jede unsrer Stadt Anholt Einwohner zu allen